

## Leistungsziel 1.1.6.1.1 Beispiele des öffentlichen Rechnungsmodells VORBEREITUNGSAUFGABE

### Formulare

#### Öffentliches Rechnungsmodell

Das öffentliche Rechnungsmodell (HRM und auch das nachfolgende HRM2 Modell) weist aufgrund der Gegebenheiten der Öffentlichen Hand – Tätigkeit beruht auf einem gesetzlichen Auftrag – einige Spezialitäten auf. So nennt sich die Erfolgsrechnung – die Gegenüberstellung von Aufwänden und Erträgen – im Modell HRM «laufende Rechnung».

#### Aufgabe

Sind Sie mit dem Kontenplan Ihres Ausbildungsbetriebes/Ihrer Ausbildungsabteilung vertraut?

- Klären Sie ab, welche Aufwände und Erträge in Ihrem Amt anfallen und wie diese verbucht werden.

Nehmen Sie die Ergebnisse Ihrer Abklärungen in den überbetrieblichen Kurs mit.

Die Lernende/der Lernende, die Praktikantin/der Praktikant bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben selbständig bearbeitet hat.

Datum: \_\_\_\_\_

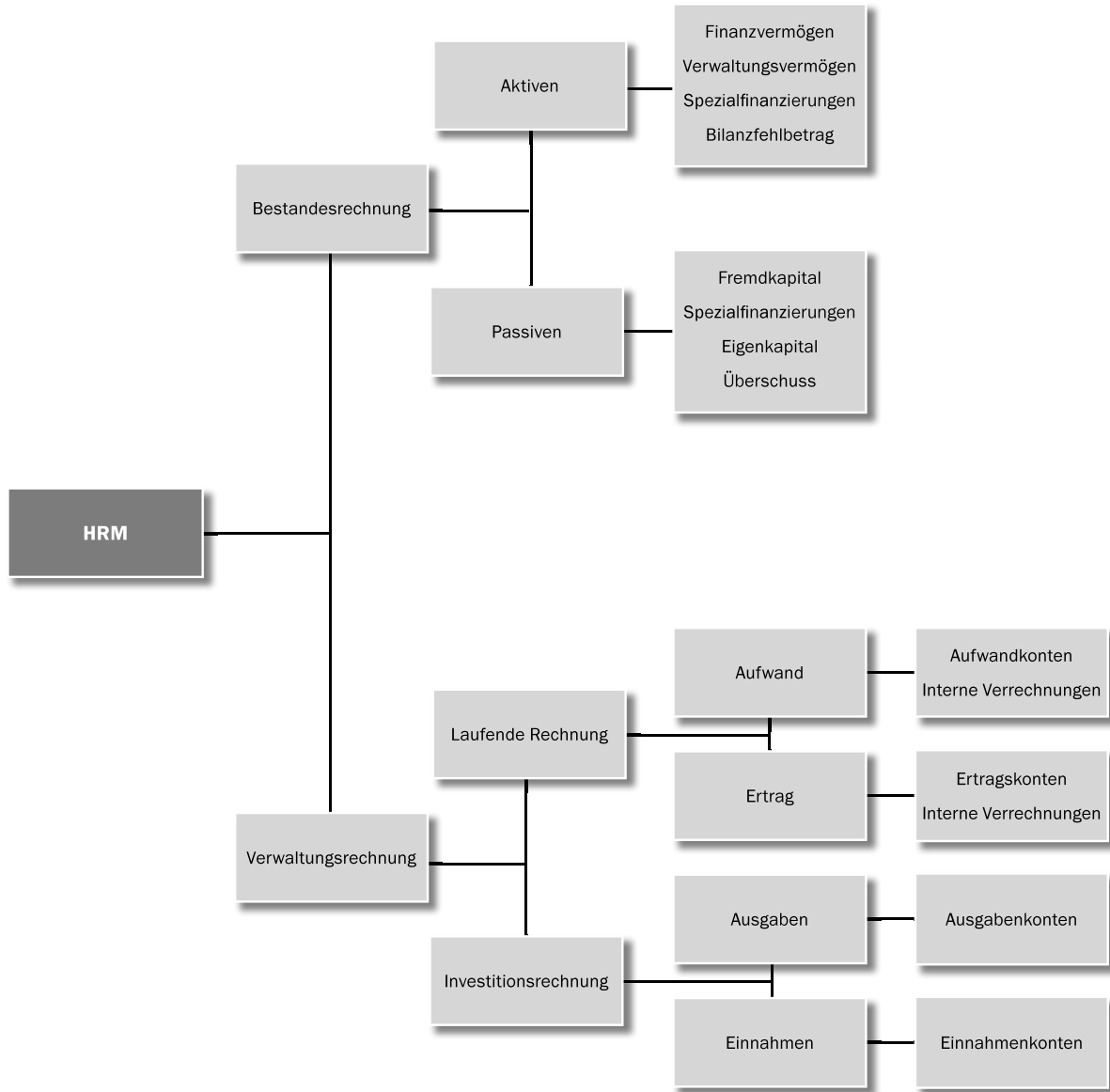
Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner bestätigt, dass sie/er die Vorbereitungsaufgaben eingesehen hat.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Leistungsziel 1.1.6.1.1 Beispiele des öffentlichen Rechnungsmodells  
HRM/HRM 2 ÜBERBLICK**



## **Bestandesrechnung (Bilanz)**

Die Bestandesrechnung weist die Aktiven und Passiven aus. Diese Aktiven und Passiven sind eine Momentaufnahme der Vermögens- und der Schuldverhältnisse.

### **Die Aktiven**

Die Aktiven werden, anders als in der Bilanzdarstellung eines Privatunternehmens, in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen gegliedert. Weiter werden allfällige Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und Bilanzfehlbeträge ausgewiesen.

Das **Finanzvermögen** weist Vermögenswerte eines Kantons oder einer Gemeinde aus, über welche die Behörde (Regierungsrat, Gemeinderat) nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen und bewerten kann. Zum Finanzvermögen gehört dasjenige Vermögen, welches ohne Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden kann.

Das **Verwaltungsvermögen** beinhaltet Vermögenswerte, welche unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (z. B. Wasserversorgung, Strassen, Schulhäuser, Friedhofanlagen, Feuerwehrfahrzeuge etc.).

### **Die Passiven**

Auf der Passivseite der Bestandesrechnung werden die Verpflichtungen gegenüber Dritten, das Fremd- und Eigenkapital, sowie Spezialfinanzierungen der Gemeinde oder des Kantons ausgewiesen.

### **Spezialfinanzierungen**

Hier werden grundsätzlich die Einnahmen von selbsttragenden Bereichen (zweckgebundene Einnahmen) wie z. B. Elektrizitätswerke, Wasserwerke etc. dargestellt. Reichen diese zweckgebundenen Beiträge nicht aus, um den Aufwand der Spezialfinanzierung zu decken oder fällt ein Mehrertrag an, werden diese Überschüsse über das entsprechende Konto in der Bestandesrechnung abgebucht.

### **Vorfinanzierungen**

Die Vorfinanzierungen können als eine Art Rückstellung betrachtet werden. Liegt ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vor, ist eine Vorfinanzierung zulässig. Sie dient der Bildung von Kapital. Ist der Zweck der Vorfinanzierung erfüllt, wird das entsprechende Konto aufgehoben.

## **Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung)**

Die Aufgabenerfüllung des Kantons oder der Gemeinde während eines Jahres wird in der Verwaltungsrechnung abgebildet. Die Verwaltungsrechnung ist also eine Zeitraumrechnung wie die Erfolgsrechnung für private Unternehmen.

### **Laufende Rechnung**

Verbuchte Aufwände und Erträge wie z. B. Löhne, Spesen, Bürobedarf. Es werden aber auch Kostenfolgen aus Investitionen über einen bestimmten Zeitraum (1 Kalenderjahr) verbucht. Beispiele dafür sind: Abschreibungen, Zinsen, Unterhalt, etc.

### **Investitionsrechnung**

Hier werden die Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke aufgeführt.

**Der Kontenrahmen (HRM)**

**Bestandesrechnung**

- 1 Aktiven
- 2 Passiven

**Laufende Rechnung**

- 3 Aufwand
- 4 Ertrag

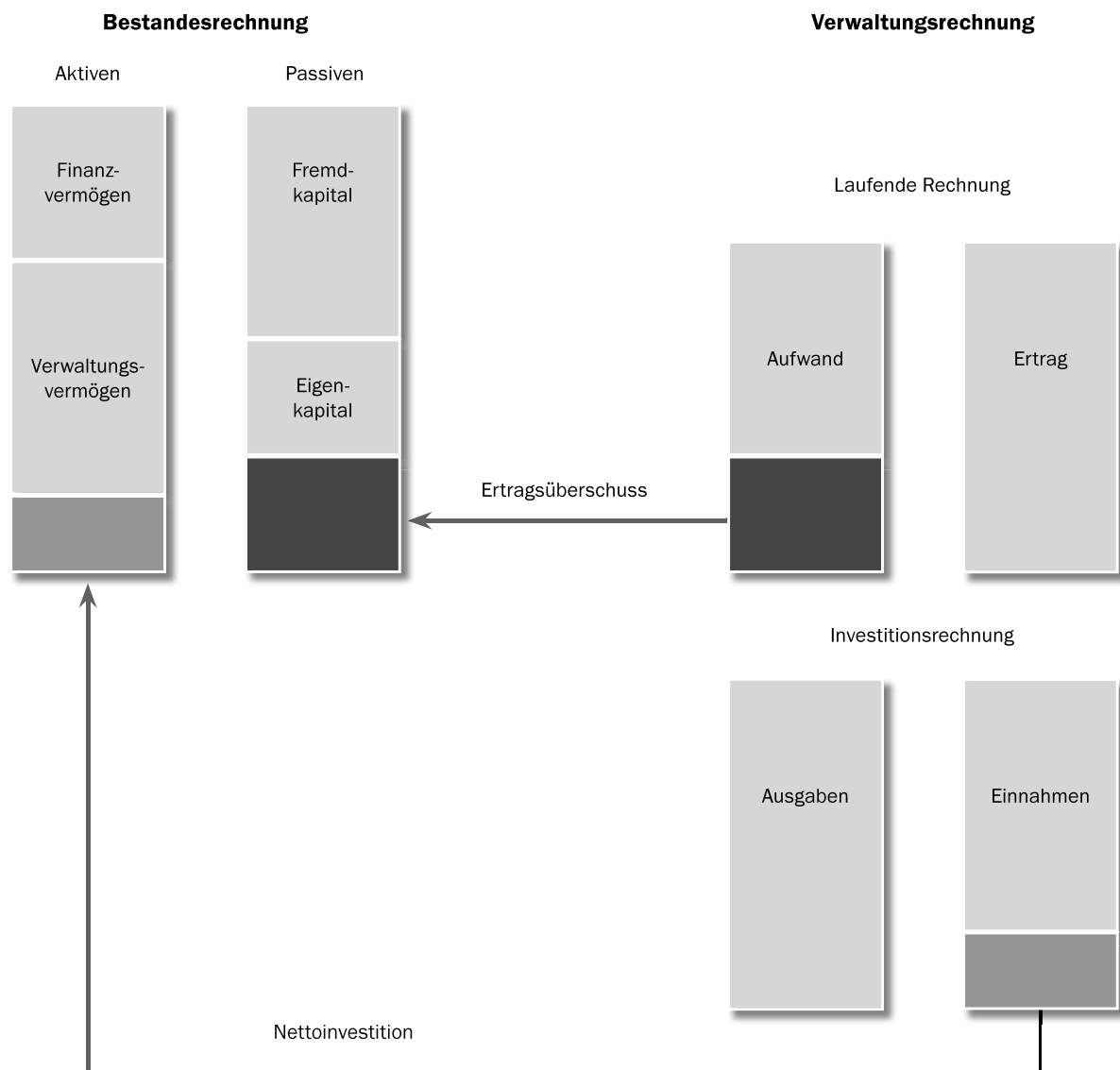
**Investitionsrechnung**

- 5 Ausgaben
- 6 Einnahmen

**Abschluss**

- 9 Abschluss

**Aufbau des Rechnungsmodells**



## Gliederungsarten

Das Rechnungsmodell kennt drei Gliederungsarten:

- Artengliederung
- Funktionale Gliederung
- Institutionelle Gliederung

Die Artengliederung und die funktionale Gliederung sind für Öffentliche Haushalte und somit für Kanton und Gemeinden obligatorisch.

## Funktionale Gliederung

Die Aufwände und Erträge aus der Laufenden Rechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden einem Aufgabenbereich (einer Funktion) zugeordnet. Es ist also ersichtlich für welche Aufgabenbereiche (z. B. Öffentliche Sicherheit) Aufwände getätigt oder Erträge erzielt wurden sowie Ausgaben und Einnahmen erfolgt sind.

Diese Darstellungsform ist obligatorisch und ersetzt oft die institutionelle Gliederung. Diese Auswertungs- und Darstellungsform wird auch für statistische Zwecke verwendet.

## Die Artengliederung

Bei der Artengliederung werden die Geschäftsvorfälle nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert (Kostenarten oder Sachgruppen, wie Personalaufwand, Sachaufwand, Zinsen, etc.). Der Kontenrahmen bietet dafür die notwendige Struktur. Mit den einheitlichen Kontengruppen ist es möglich, Auswertungen entsprechend darzustellen.

## Gliederung nach Funktion

Aufgabenbereich	Allgemeine Verwaltung	0											
Aufgabe	Legislative und Exekutive		1										
	Exekutive			2									

Kontonummer		0	1	2	.	3	1	0	.	0	1
-------------	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

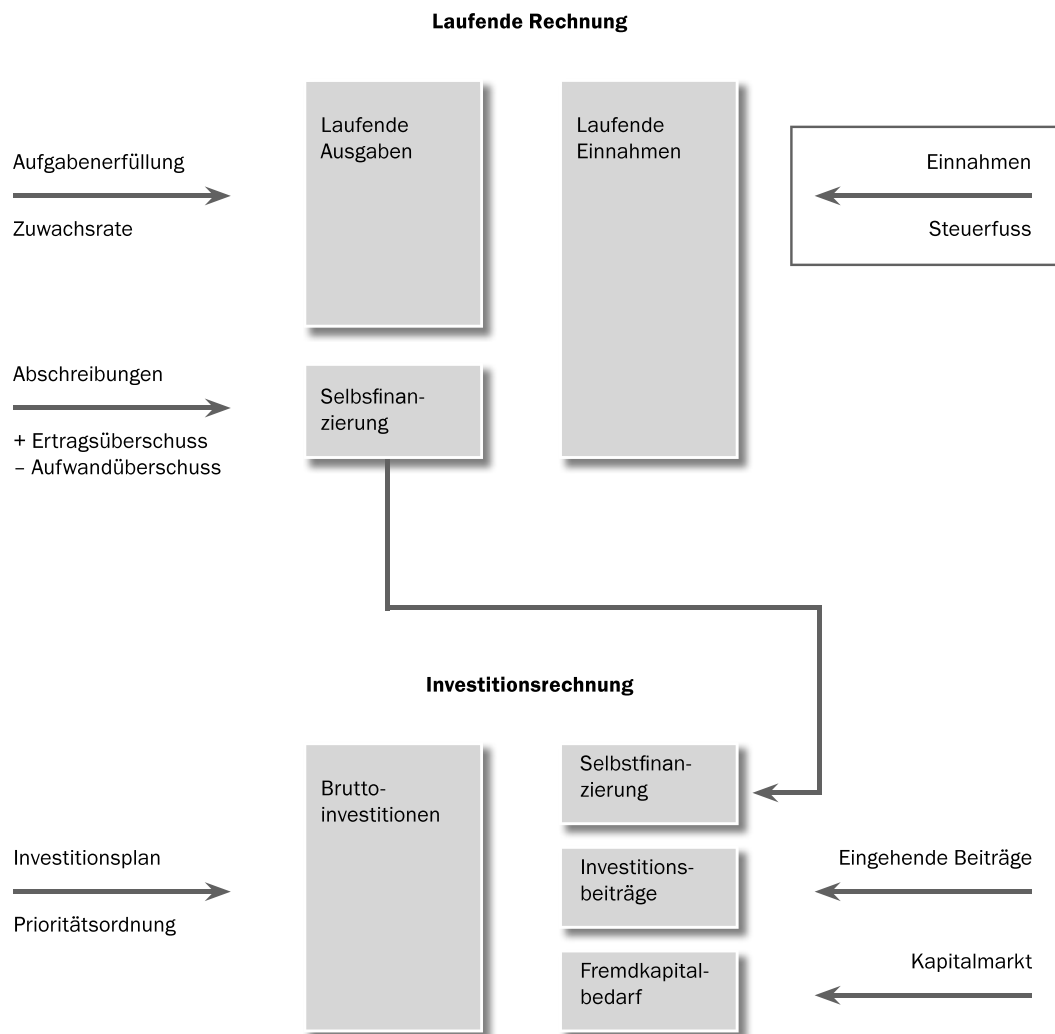
## Gliederung nach Art

Kontenklasse	Aufwand					3							
Kontengruppe	Sachaufwand						1						
Einzelkonto	Büromaterial, Drucksachen							0					
Detailkonto	Zeitungsabonnemente										0	1	

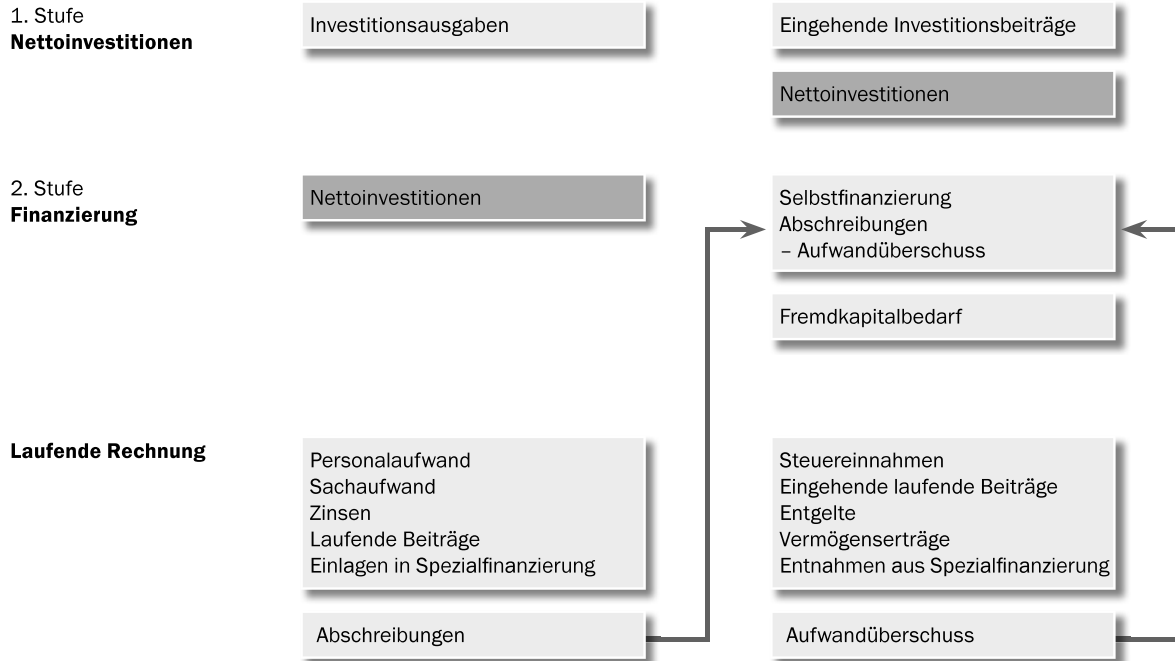
**Die Investitionsrechnung wird Ende Jahr über die Bestandesrechnung abgeschlossen**

Der Abschluss erfolgt über drei Stufen, die folgende Werte zeigen:

- Nettoinvestitionen
- Selbstfinanzierung
- Finanzierungsfehlbetrag



**Investitionsrechnung**



**HRM2**

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat ein Projekt «HRM2» zur Überprüfung des gültigen Harmonisierten Rechnungsmodelles (HRM) in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen in Form von Empfehlungen vor. Mit dem aus dem HRM weiterentwickelten HRM2 soll bei der Rechnungslegung von öffentlichen Institutionen mehr Transparenz, bessere Vergleichbarkeit, höhere Verlässlichkeit und bessere Verständlichkeit erreicht werden. HRM2 lehnt sich stärker an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft an.

Die Einführung und Umsetzung sowie der Einführungszeitpunkt sind von Kanton zu Kanton und innerhalb der Kantone von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich.

**Bisheriges Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM im Überblick**



**Neues Rechnungsmodell HRM2 im Überblick**





Leistungsziel 1.1.6.2.1-1/2/3 Genehmigungsverfahren

Leistungsziel 1.1.6.2.2-1/2/3 Jahresabschluss/Voranschlag

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN/VORANSCHLAG UND RECHNUNG/VERGLEICH VON JAHRESRECHNUNGEN****Zuständigkeiten auf der Gemeindeebene**

Die Gemeinden organisieren und verwalten im Rahmen der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die Gemeinden und der entsprechenden Gemeindeordnung ihre Aufgaben und Finanzen autonom. Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat und andere im Gesetz genannten Aufsichtsbehörden.

Wer ist	Wofür zuständig
Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beaufsichtigt das Finanzwesen der Gemeinden</li> <li>• Legt den verbindlichen Kontenrahmen für die Gemeinden fest</li> <li>• Erlässt gesetzliche Vorgaben (Verordnungen)</li> </ul>
Finanzdepartement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelt die Aufsicht über die Gemeindefinanzen</li> <li>• Erstellt den Kontenrahmen für die Gemeinden</li> <li>• Prüft das Rechnungswesen der Gemeinden periodisch</li> <li>• Erlässt Weisungen und Verfügungen betreffend dem Rechnungswesen der Gemeinden</li> </ul>
Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidet über den Voranschlag</li> <li>• Legt den jährlichen Steuerfuss fest</li> <li>• Genehmigt die Jahresrechnung</li> </ul>
Gemeinderat oder Stadtrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beaufsichtigt Rechnungswesen der Gemeinde</li> <li>• Trägt die Verantwortung für das Gemeinderechnungswesen</li> <li>• Stellt Zahlungsbereitschaft (Liquidität) sicher</li> <li>• Regelt die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>• Beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen einmalige und wiederkehrende Ausgaben</li> </ul>
Rechnungsprüfungskommission (Revisionskommission)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird vom Volk gewählt</li> <li>• Prüft die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde</li> <li>• Erstellt einen Bericht zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung</li> </ul>
Gemeindekassier, Gemeindekassierin (Finanzverwalter, Finanzverwalterin)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzieht die Ausgaben und Einnahmen richtig und rechtzeitig</li> <li>• Führt die Gemeindebuchhaltung vorschriftsgemäss</li> <li>• Stellt das Mahn- und Betreibungswesen sicher</li> <li>• Erstellt Auswertungen und Finanzberichte zuhanden des Gemeinderates</li> </ul>

**Zuständigkeiten auf Kantonsebene (kantonale Unterschiede beachten)**

Kantonsparlament	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberaufsicht über die Kantonsfinanzen</li> <li>• Setzt Steuerfuss fest</li> <li>• Beschliesst über die Aufnahme von Anleihen</li> <li>• Beschliesst Voranschlag und Staatsrechnung</li> </ul>
Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwacht Finanzhaushalt und finanzielle Entwicklung</li> <li>• Prüft Budget, Finanzplan, Leistungsaufträge (NPM), Nachtragskredite, Staatsrechnung und Geschäftsbericht</li> <li>• Stellt dem Kantonsparlament Anträge</li> </ul>
Finanzkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beaufsichtigt und überprüft das Finanzwesen des Kantons</li> <li>• Führt Revisionen durch und erstattet Bericht</li> </ul>
Finanzdepartement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlässt Weisungen und Verfügungen betreffend dem Rechnungswesen der einzelnen Ämter und Anstalten</li> </ul>
Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Legt die Einzelheiten für die Kontenrahmengestaltung und Betriebskostenrechnungen (NPM) fest</li> <li>• Führt Gesamtrechnung</li> <li>• Erstellt Voranschlag</li> </ul>
Verantwortliche Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer der Amtsstellen und Anstalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen die Amtsrechnung gemäss Vorgaben</li> <li>• Erstellen Auswertungen und Berichte</li> </ul>

## **Genehmigungsverfahren der Jahresrechnung**

1. Erstellen der Rechnung durch die Exekutive. Überprüfen der Abweichungen Budget/Rechnung.
2. Prüfung der Rechnung durch die Finanzkontrolle (Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle)
3. Bericht der Finanzkontrolle an die Exekutive zuhanden der Legislative.
4. Einberufung der Legislativbehörde.
5. Genehmigung der Rechnung durch die zuständige Behörde.
6. Die Jahresrechnung muss in den meisten öffentlichen Verwaltungen bis Mitte Jahr von der zuständigen Behörde genehmigt sein.

## **Voranschlag/Budgetierungsprozess**

1. Erstellen des provisorischen Budgets (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) durch die zuständigen Stellen (Departemente, Ämter, Amtsstellen, Dienststellen, etc.).
2. Konjunkturdaten (Teuerung, Wirtschaftsprognosen) berücksichtigen.
3. Finanzwirtschaftliche Ziele definieren.
4. Erster Budgetentwurf zuhanden der Exekutive (Erstellung durch die Finanzverwaltung).
5. Budgetbesprechung und Begründung der Abweichungen zwischen den Finanzverantwortlichen und den hierarchischen Verantwortlichen.
6. Besprechung und Verabschiedung des Voranschlages durch die Exekutive und provisorische Festlegung des Steuerfusses.
7. Prüfung und Bericht der Finanzkommission (oder Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission).
8. Einberufung der Legislativbehörde.
9. Genehmigung des Voranschlages/Budgets und des Steuerfusses durch die zuständige Behörde.

## Vergleich von Jahresrechnungen

Kennzahlen können beim Vergleich von Jahresrechnungen sehr hilfreich sein. Mittels Kennzahlen ist es möglich, die finanzielle Entwicklung zu beurteilen, die Wirkung von finanzpolitischen Massnahmen festzustellen und Informationen über die Finanzlage zu gewinnen.

$$\text{Selbstfinanzierungsgrad: } \frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$$

### Selbstfinanzierung

+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	Übrige Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	Abschreibungen Bilanzfehlbetrag
+	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung
-	Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung
+	Einlagen in die Spezialfinanzierung
-	Entnahmen aus der Spezialfinanzierung
=	Total Selbstfinanzierung

### Nettoinvestition

+	Aktivierete Investitionsausgaben
-	Passivierete Investitionseinnahmen
=	Total Nettoinvestition

Der Selbstfinanzierungsgrad beschreibt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbsterarbeitete Mittel finanziert werden können. Der Vergleich dieser Kennzahl über mehrere Jahre zeigt auf, ob eine Investition finanziell verkraftet werden kann. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad über 100%, werden Schulden abgetragen (Entschuldung). Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100%, kommt es zu einer Neuverschuldung, die Schulden nehmen zu.

$$\text{Selbstfinanzierung: } \frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$$

### Selbstfinanzierung

+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	Übrige Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	Abschreibungen Bilanzfehlbetrag
+	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung
-	Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung
+	Einlagen in die Spezialfinanzierung
-	Entnahmen aus der Spezialfinanzierung
=	Total Selbstfinanzierung

### Finanzertrag

+	Ertrag der Laufenden Rechnung
-	Durchlaufende Beiträge
-	Entnahme aus Spezialfinanzierungen
-	Interne Verrechnungen
=	Total Finanzertrag

Der Selbstfinanzierungsanteil sagt aus, zu wie vielen Prozenten der Finanzertrag für neue Investitionen eingesetzt werden kann. Je höher der Selbstfinanzierungsanteil ist, desto besser die Chancen, neue Investitionen zu tätigen.

Bei 0 bis 10% spricht man von einem schwachen Selbstfinanzierungsanteil. Bei 10 bis 20% von einem mittleren und ab 20% spricht man von einem guten bis sehr guten Selbstfinanzierungsanteil.

$$\text{Zinsbelastungsanteil: } \frac{\text{Nettozinsen} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$$

**Nettozinsen**

+	Passivzinsen
-	Vermögenserträge
+	Aufwand Liegenschaften Finanzvermögen
=	Total Nettozinsen

**Finanzertrag**

+	Ertrag der Laufenden Rechnung
-	Durchlaufende Beiträge
-	Entnahme aus Spezialfinanzierungen
-	Interne Verrechnungen
=	Total Finanzertrag

Der Zinsbelastungsanteil weist auf die Höhe der Verschuldung hin. Der Vergleich über mehrere Jahre wie auch der Vergleich mit anderen Gemeinden und Kantonen zeigt die Verschuldungssituation auf.

0 bis 2% = tiefe Verschuldung

2 bis 5% = mittlere Verschuldung

$$\text{Kapitaldienstanteil} \quad \frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$$

**Kapitaldienst**

+	Passivzinsen
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	Übrige Abschreibungen Verwaltungsvermögen
-	Vermögenserträge
+	Aufwand Liegenschaften Finanzvermögen
=	Total Kapitaldienst

**Finanzertrag**

+	Ertrag der Laufenden Rechnung
-	Durchlaufende Beiträge
-	Entnahme aus Spezialfinanzierungen
-	Interne Verrechnungen
=	Total Finanzertrag

Ein hoher Kapitaldienst kann Hinweise auf zwei unterschiedliche Ausgangslagen geben: eine hohe Verschuldung und/oder einen hohen Abschreibungsbedarf.

Ein Kapitaldienstanteil von bis zu 15% gilt als tragbar, über 15% gilt als hoch bis sehr hoch.

$$\text{Nettoschuld/Nettovermögen} \quad \frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Anzahl Einwohner}}$$

**Total Fremdkapital** der Bestandesrechnung

**Total Finanzvermögen** aus der Bestandesrechnung

Einwohner per 31. Dezember

Mit dieser Berechnung kann die Nettoschuld oder das Nettovermögen pro Einwohner berechnet werden.

